

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0226/25	Amt 11 AZ: 11/uml-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	07.10.2025 11.11.2025	2	0	8
2 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	08.10.2025 12.11.2025	2	0	8
3 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales	28.10.2025 18.11.2025	6	0	2
4 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.10.2025 19.11.2025	4	0	6
5 .	Ortschaftsrat Schackenthal – Anhörung	29.10.2025	5	0	0
6 .	Ortschaftsrat Schackstedt – Anhörung	29.10.2025	3	0	0
7 .	Ortschaftsrat Freckleben – Anhörung	03.11.2025	7	0	0
8 .	Ortschaftsrat Mehringen – Anhörung	04.11.2025	5	0	1
9 .	Ortschaftsrat Drohndorf – Anhörung	05.11.2025	4	0	1
10 .	Ortschaftsrat Neu Königsau – Anhörung	06.11.2025	3	1	1
11 .	Ortschaftsrat Wilsleben – Anhörung	10.11.2025	5	0	0
12 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt – Anhörung	10.11.2025	6	0	0
13 .	Ortschaftsrat Westdorf – Anhörung	11.11.2025	3	0	1
14 .	Ortschaftsrat Winningen – Anhörung	13.11.2025	6	0	0
15 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt – Anhörung	17.11.2025	3	0	0
16 .	Stadttrat	26.11.2025	- mehrheitlich mit Änderungen bestätigt -		

Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA besteht die gesetzliche Verpflichtung, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung 2026 enthält die Festsetzung

- des Haushaltsplans mit den in § 100 KVG LSA genannten Bestandteilen;
- der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung);
- der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren;
- des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

Sie kann gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.

Dementsprechend enthalten die §§ 6 und 7 der Haushaltssatzung Regelungen zum Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung sowie zur Investitionstätigkeit.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer werden gesondert in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2026 festgesetzt, somit bedarf es gemäß § 100 Abs. 2 Ziffer 5 KVG LSA keiner Festsetzung in der Haushaltssatzung 2026.

Da der in der Haushaltssatzung vorgesehene Höchstbetrag der Liquiditätskredite auch im Haushaltsjahr 2026 ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt, bedarf die Haushaltssatzung nach § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1, 102 Abs. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2026.

Oberbürgermeister

Anlage

